



## **Studienordnung für den Zertifikatslehrgang in Computer Science 2**

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge  
an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Die Direktorin / Der Direktor,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

## 1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Zertifikatslehrgang (CAS) in Computer Science 2 der School of Engineering der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

## 2. Kosten

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang in Computer Science 2 werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

## 3. Zulassung

### 3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen.
- 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung zum Zeitpunkt des Starts der Weiterbildung.

### 3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Nachweis eines Abschlusses in der höheren Berufsbildung (Tertiär-B): Berufsprüfung BP (eidgenössischer Fachausweis) oder Höhere Fachprüfung HFP (eidgenössisches Diplom) oder Höhere Fachschule HF. In Ausnahmefällen können weitere Personen zugelassen werden, wenn sich deren Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.
- 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung zum Zeitpunkt des Starts der Weiterbildung
- Bestehen eines Zulassungsgesprächs.

### 3.3 Zulassungsgespräch

Interessierte Personen ohne Hochschulabschluss müssen ein Zulassungsgespräch erfolgreich absolvieren. Dabei werden folgende Kriterien überprüft:

- Erhebung der notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen.
- Diskussion der Motivationslage zum Lehrgang mit Blick auf den bisherigen und angestrebten Lebenslauf.

Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt durch die Studienleitung. Eine Dispensation vom Zulassungsgespräch kann erfolgen, wenn die interessierten Personen die vorstehenden Kriterien in einem vergleichbaren Zulassungsgespräch an der ZHAW bereits bestanden haben. Die Studienleitung behält sich zudem vor, Referenzen einzuholen.

### 3.4 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

### 4. Dauer und Art des Studiums

Der Lehrgang umfasst 12 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

### 5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können, während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs, angerechnet werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

### 6. Modulplan und Modulbewertung

| Modulbezeichnung   | Modultyp     | Modulbewertung                 | Anzahl Credits |
|--------------------|--------------|--------------------------------|----------------|
| Betriebssysteme    | Pflichtmodul | bestanden / nicht<br>bestanden | 4              |
| Datenkommunikation | Pflichtmodul | bestanden / nicht<br>bestanden | 4              |
| Verteilte Systeme  | Pflichtmodul | bestanden / nicht<br>bestanden | 4              |

### 7. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

### 8. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

### 9. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 12 Credits erworben wurden.

### 10. Abschlussbewertung

Der Abschluss wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

### 11. Zertifikat

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel „Certificate of Advanced Studies ZHAW in Computer Science 2“ verliehen.

### 12. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Studienordnung vom 7. Februar 2020.

### 13. Übergangsbestimmung

Teilnehmende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 7. Februar 2020 aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach jener Studienordnung ab.

### 14. Erlassinformationen

#### 14.1 Metadaten Erlass

| Betreff                | Inhalt                                |
|------------------------|---------------------------------------|
| ErlassverantwortlicheR | LeiterIn Weiterbildung SoE            |
| Beschlussinstanz       | DirektorIn                            |
| Themenzuordnung        | 5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB |
| Publikationsort        | Public                                |

#### 14.2 Erlassverlauf

| Version | Beschluss  | Beschlussinstanz | Inkrafttreten | Beschreibung Änderung   |
|---------|------------|------------------|---------------|---|
| 1.0.0   | 07.02.2020 | DirektorIn       | 01.01.2021    | Originalversion   |
| 1.0.1   | -          | -                | -             | Überführung GPM, 15.03.2022   |
| 1.1.0   | 29.09.2023 | DirektorIn       | 01.11.2023    | Anpassung Struktur und Untertitel Ziff. 3 sowie Präzisierung der Zulassungsbedingungen für Personen mit und ohne Hochschulabschluss |